

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Kürstlich Rußischen Lande jüngerer Linie.

No. 177.

1) Verordnung, wegen rechtzeitiger Abholung und Bekanntmachung der Verordnungs- und Gesefblätter in den Dorfgemeinden.

(Publ. im Amts- und VerordnungsBl. am 14. Februar 1855.)

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die Gemeindevorstände in den Dorfschaften, welchen nach der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Nr. 1 des Amts- und Verordnungsblattes, Jahrgang 1849) die Verpflichtung obliegt, für rechtzeitige Abholung und Bekanntmachung des Amts- und Verordnungsblattes und der mit demselben erscheinenden Gesetze Sorge zu tragen, dieser Verpflichtung hin und wieder nicht immer genügend nachkommen: weshalb wir uns, um den aus einem unregelmäßigen Bezuge der Gesetz- und Verordnungsblätter hervorgehenden Unzuträglichkeiten zu begegnen, veranlaßt sehen, den sämtlichen Gemeindevorständen des platten Landes diese gesetzliche Vorschrift von Neuem einzuschärfen und ihnen bei Vermeidung persönlicher Verantwortung hiermit ganz besonders zur Pflicht zu machen,

daß sie die regelmäßig erscheinenden Amts- und Verordnungsblätter, und zwar, soviel das Fürstenthum Gera anlangt, jedes Mal Mittwoch in der mit der Ausgabe beauftragten Expedition zu Gera, in den oberen Landesteilen dagegen jedes Mal Donnerstags bei den betreffenden Justizämtern abholen oder abholen lassen und sodann mit möglichster Beschleunigung, und längstens binnen 8 Tagen vom Tage der Ausgabe, die einzelnen Gesetze und Verordnungen zur allgemeinen Kenntniß in der Gemeinde befördern.

Gera, am 8. Februar 1855.

Kürstlich Ruß-Preussische Regierung.
von Bresschneider.

Echtheit.

Ausgegeben am 11. Juli 1855.

58